



06 DEUTSCHES INGENIEURBLATT

REGIONALAUSGABE

SACHSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten
und Informationen

Verbreitung des neuartigen Coronavirus – Information des Präsidenten

Die aktuelle Situation in der Geschäftsstelle und in den Ausschüssen



**Sehr geehrte
Kammermitglieder,
sehr geehrte Damen
und Herren,**

seit fast drei Monaten hat uns nun schon die Corona-Krise im Griff und ein Übergang zur Normalität vor Corona ist nicht in Sicht – falls man überhaupt je wieder davon reden kann. Wir versuchen uns aber den Rahmenbedingungen anzupassen und da gibt es durchaus auch eine Menge Positives zu berichten.

1. Wie bereits im "INGletter" und in der Mai-Ausgabe des "DIB Sachsen" berichtet, hat die Ingenieurkammer Sachsen einen neuen Geschäftsführer. Der Vorstand konnte aus einem sehr umfangreichen Bewerberfeld Herrn Dr.-Ing. Maik Peschel für diese Aufgabe gewinnen. Persönlich und auch im Namen des gesamten Vorstandes wünsche ich ihm für seine neue Aufgabe alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg.

2. Seit Anfang Mai ist die überwiegende Anzahl der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der "Corona-Regeln" aus dem Homeoffice zurückgekehrt in die Geschäftsstelle. Ihre Ansprechpartner sind unter den bekannten Telefonnummern wieder erreichbar. Ein Besuch in der Geschäftsstelle ist jedoch weiterhin nur im Ausnahmefall möglich und muss vorher vereinbart werden.

3. Da die Akademie mit ihren Weiterbildungsveranstaltungen absehbar nicht als Präsenz in dem Umfang möglich ist, haben die Mitarbeiter der Geschäftsstelle kurzfristig in Zusammenarbeit mit den Referenten auf Online-Webinare umgestellt. Die bisher durchgeführten Webinare fanden viel Lob und Zuspruch, was zur Entwicklung weiterer Angebote ermutigt hat. Herzlichen Dank an dieser Stelle auch den Mitarbeitern der Geschäftsstelle und den Referenten für diesen schnellen und flexiblen Einsatz.

4. In den Gremien und Ausschüssen erfolgten die Sitzungen zum Teil schon als Videokonferenzen und nur in Ausnahmefällen und geringem Umfang wurden Präsenzveranstaltungen nach "Corona-Regeln" durchgeführt. So führte der Vorstand seine Sitzungen als Videokonferenzen mit Umlaufbeschlüssen durch und die nächste Vertreterversammlung wird auch ihre Premiere als Videokonferenz haben. Dank auch an den Sachverständigen- und den Eintragungsausschuss, die unter den erschwerten Bedingungen zumindest einen Teil der Anträge bearbeiten konnten. Dafür wurde auch ein Teil der Regelungen vereinfacht. Über eine Ausweitung der Videokonferenzen in den Fachausschüssen soll von diesen entschieden werden.

Über die laufenden Unterstützungsmaßnahmen, die Ingenieure betreffend, werden wir sie weiterhin auf unserer Webseite und über unse-

ren INGletter informieren. Natürlich stehen auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle für Rückfragen und Rechtsberatung zur Verfügung. Gleichzeitig bleiben wir mit der Staatsregierung weiter in Kontakt und werden auf notwendige Unterstützungsmaßnahmen und Vereinfachungsregelungen – zum Beispiel im Vergabewesen oder bei den Förderprogrammen drängen.

Wie die Umfrage der Bundesingenieurkammer zu den Auswirkungen von Corona ergeben hat, hat zum Glück bisher nur ein kleiner Teil unserer Büros Nachteile gehabt. Die Befürchtung ist aber, dass sich die Krise für die Büros zeitversetzt in Form eines Rückganges der Auftragslage auswirkt. Dem wollen wir vorbereitet entgegen-treten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen gutes Gelingen beim Bewältigen von "Corona". Insbesondere, dass die sich ergebenden und genutzten Chancen, sich langfristig nachhaltiger auswirken, als potentielle Nachteile.

Blieben Sie gesund und "negativ"!

Mit besten Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen

IN EIGENER SACHE

Die Veranstaltungen der Ingenieurkammer Sachsen

Aktuell wird geprüft, inwieweit die Ingenieurkammer Sachsen ihre eigenen Veranstaltungen noch in diesem Jahr durchführen kann (insbesondere den Ingenieurkamertag). Sobald es die Situation zulässt, werden auch die regionalen Ingenieurtreffen fortgesetzt. Hier gibt es bereits eine ganze Reihe an Ideen für Besichtigungen, u. a. das Haus Schminke in Löbau, die sanierte Alte Aktenienspinnerei in Chemnitz und das Gewandhaus Zwickau.

JUNI 2020

#14

Elektronischer Bauantrag kommt in Sachsen Einführung innerhalb der kommenden zwei Jahre geplant

In Sachsen soll in ein bis zwei Jahren der elektronische Bauantrag Praxis sein. "Wir sind gerade dabei, ihn einzuführen.", sagte Regionalentwicklungsminister Thomas Schmidt Ende April.

Der Freistaat sei in gewisser Weise Vorreiter und erwarte im Zuge dessen eine erhebliche Beschleunigung von Prozessen beim öffentlichen und privaten Bauen. "Es gibt dafür eine ganz große Bereitschaft bei Baubehörden in Landkreisen und Städten." Die nötigen Schnittstellen zwischen Behörden und Planungsbüros seien geschaffen, der Probelauf

beginne wahrscheinlich mit einem Landkreis als Partner.

Laut Schmidt wird auch in Krisenzeiten geprüft, wo Vereinfachung und Beschleunigung möglich ist. Es gehe darum, Verzögerungen abzubauen, auch auf Dauer, die durch Bürokratie oder falsche Strukturen entstanden. Öffentliche Verfahren dürften nicht ins Stocken geraten, weil Behörden geschlossen seien. Zudem sollten Planungsvorläufe geschaffen und auch mit Blick auf die nächsten Jahre die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Schülerwettbewerb Junior.ING 2020 auf Bundesebene abgesagt



Aufgrund der bundesweiten Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wird die Bundespreisverleihung des Schülerwettbewerbs Junior.ING in diesem Jahr ausgesetzt.

Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Familien und der begleitenden Lehrerinnen und Lehrer hat die Bundesingenieurkammer entschieden, die ursprünglich für den 12. Juni 2020 im Deutschen Technikmuseum Berlin geplante Bundespreisverleihung abzusagen. In Sachsen sind Schülerwettbewerbe seitens des Kultusministeriums bis zum 30. Juni 2020 untersagt. Da jedoch bereits Modelle eingereicht wurden und auch noch gebaut werden, wird die Landespreisverleihung in Sachsen voraussichtlich im September 2020 stattfinden.

Höhere Altersgrenze für Prüflingen und Prüfsachverständige

Am 1. Mai 2020 ist in Sachsen eine novellierte Fassung der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVO) in Kraft getreten. Unter § 20 steht nun: "Die Anerkennung erlischt, wenn (...) der Prüflingenieur oder der Prüfsachverständige das 70. Lebensjahr vollendet hat;" Bis zum 30. April 2020 galt im Freistaat noch eine Altersgrenze von 68 Lebensjahren. Anfang des Jahres hatte bereits Bayern die entsprechende Altersgrenze angehoben, so dass nun in diesem Punkt eine weitere Harmonisierung erfolgte.

Abstimmung zu Fotowettbewerb "Projekte sächsischer Ingenieure"

Im Februar haben wir zur Teilnahme am Fotowettbewerb "Projekte sächsischer Ingenieure" aufgerufen. Diese Ausstellung soll in den Räumen der Geschäftsstelle in Dresden gezeigt werden. Da unser Platz begrenzt ist, möchten wir Ihnen als Kammermitglied die Wahl überlassen, welche Projekte zu sehen sein sollen. Hierzu haben Sie vor Kurzem eine E-Mail mit einem Link zu allen Projekten sowie zu einem Abstimmungsformular erhalten. Bitte beteiligen Sie sich und stimmen Sie für Ihren Favoriten.

INGFORUM

Bitte nehmen Sie teil: AHO-Umfrage für Ingenieurbüros gestartet Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten - Index 2019

Auch in diesem Jahr erhebt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des AHO, der Bundesingenieurkammer (BIngK) und des Verbands Beratender Ingenieure (VBI) Daten zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland.

Ziel der Erhebung ist es, aussagekräftiges Datenmaterial zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Büros zu erhalten. Da es im Bereich der selbstständig tätigen Ingenieur- und Architekturbüros keine offiziell geführten Statistiken gibt, ist es umso wichtiger, eine eigene belastbare Datenbasis zu schaffen. Die Befragung bezieht sich auf das abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2019. Die Beant-

wortung nimmt etwa 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch. Mit Jahresabschluss bzw. BWA ist es einfach, alle Fragen zu beantworten. Aus der Umfrage werden wichtige Kennzahlen für Büros mit ähnlichem Tätigkeitsschwerpunkt und gleicher Bürogröße abgeleitet. Darüber hinaus sind die Umfragedaten aber auch für den AHO-Stundensatzrechner wichtig, mit dessen Hilfe alle Ingenieurbüros Stundensätze kalkulieren können. Die Ergebnisse der Umfrage stellt Ihnen der AHO gern auf Wunsch auch direkt und exklusiv zur Verfügung. Geben Sie hierfür im Rahmen der Umfrage einfach eine E-Mail-Adresse an. Mit einer separaten Umfrage sollen zudem Daten für Projekte gemäß HOAI 2013 ausgewertet

werden, um infolge desse Rückschlüsse auf die konkreten Auswirkungen des EuGH-Urteils zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI zu erhalten. Sie können die Fragebögen separat und unabhängig voneinander ausfüllen. Bitte beteiligen Sie sich an der Umfrage, um eine möglichst breite Datenbasis zu erhalten. Vielen Dank vorab für Ihre Unterstützung. Sie können online, per E-Mail oder per Post teilnehmen. In jedem Fall ist die Teilnahme freiwillig und anonym. Ihre Daten werden nach deutschen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Die Befragung endet am 30. Juli 2020. Über den nachfolgenden Link gelangen Sie zur Umfrage: wwwing-sn.de/aho-umfrage

Unbezahlte Rechnungen: Wie Planer mit säumigen Kommunen umgehen

Ein Gastbeitrag von Planungsbüro professionell (Autor: RA Felix Pause)

Solidarität. Dieses Wort taucht immer wieder auf, wenn es um die Frage geht, wie Deutschland die Corona-Krise meistert. Der Staat will solidarisch sein und Unternehmen unterstützen.

Wenn das allerdings in der Praxis so aussieht, wie es gerade Ingenieurbüros aus ganz Deutschland erfahren, dann "Gute Nacht!". Kommunen weigern sich nämlich zunehmend, Rechnungen für erbrachte Leistungen zu bezahlen und begründen dies damit, dass sie Geld bräuchten, "um die Wirtschaft zu unterstützen".

Im Folgenden sind Maßnahmen aufgelistet, welche Planer dabei unterstützen sollen, zu ihrem Geld bzw. ihrem Recht zu kommen. Dabei ist unterstellt, dass die Leistungen vom Auftraggeber abgenommen worden sind und eine prüffähige Rechnung erstellt wurde.



Gerade in der jetzigen Situation sind verspätete Zahlungen besonders ärgerlich. Dies kann Planungsbüros unnötig in Liquiditätsschwierigkeiten bringen.

Nächsthöhere Behörde ist Ansprechpartner bei Beschwerden

Zahlt der Auftraggeber nicht, sollte wie folgt vorgegangen werden:

1. Man wendet sich an die nächsthöhere Behörde, die die Rechtsaufsicht über die Kommune hat. In der Regel wird dies das Landratsamt sein.
2. Man schildert dieser nächsthöheren Behörde den Sachverhalt. Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass kein sachlicher Grund existiert, der gegen eine Zahlung der offenen Rechnung spricht.
3. Man bittet die Behörde, den Sachverhalt zu prüfen und die Zahlung der offenen Rechnung durch die Kommune zu veranlassen.

Grundgesetz: Rechtsaufsicht prüft Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Den Hintergrund für das beschriebene Vorgehen liefert das Grundgesetz. Es legt fest, dass die Kommunen "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" selbst und eigenverantwortlich regeln dürfen. Dazu zählen auch die Planung und Ausführung von Bauvorhaben. Auch wenn Kommunen hier eigenverantwortlich handeln dürfen, unterliegen sie einer staatlichen Kontrolle, der sogenannten Fachaufsicht sowie der Rechtsaufsicht. Insofern muss die nächsthöhere Behörde, die die staatliche Kontrolle über die Kommunen ausübt, die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Kommunen überprüfen und kann bei unrechtmäßigem Verhalten einschreiten.

Fazit: Kontakt zur höheren Behörde lohnt sich

Planer, deren rechtmäßige Rechnungen zeitlich von Kommunen und anderen öffentlichen Einrichtungen ohne sachlichem Grund nicht beglichen werden, sollten der nächsthöheren Behörde anzeigen, dass sich eine Kommune unrechtmäßig weigert, ihre offenen Rechnungen zu begleichen. Die Erfahrung lehrt, dass Auftragnehmer guter Hoffnung sein können, dass die Kommune im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht angewiesen wird, die offenen Rechnungen zu bezahlen. Nicht vergessen werden sollte, in solchen Fällen auch Verzugszinsen zu verlangen.

Quelle: IWW / PBP Planungsbüro professionell

Bundswirtschaftsministerium zum Umgang mit Energieaudit-Fristen

Unternehmen, die ihr Energieaudit nicht fristgerecht durchführen, werden nicht sanktioniert

Die Coronavirus-Pandemie lässt in vielen Unternehmen eine fristgerechte Durchführung des Energieaudits nach §§ 8 ff. Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) nicht zu.

In einem Rundschreiben teilt das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) jetzt mit, dass die Corona-Pandemie einen objektiven Hinderungsgrund darstellt. Das BAFA wird somit Unternehmen, die ihr Energieaudit nicht fristgerecht durchführen können, nicht sanktio-

nieren. Im Rahmen seines Ermessensspielraums wird das BAFA vielmehr von einem unverschuldeten Fristversäumnis ausgehen. Eine Verlängerung oder Verschiebung der gesetzlichen und europarechtlich vorgeschriebenen Frist zur Durchführung der Energieaudits ist mit der dargestellten Handhabung des BAFA nicht erforderlich.

Während der Krise erfolgt auch keine Stichprobenkontrolle durch das BAFA. Im gleichen Rundschreiben stellt das BMWi zudem klar,

dass die Haushaltsmittel für bestehende Förderprogramme im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien unverändert gesichert sind. Hierzu zählt insbesondere die Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss, Kredit und Förderwettbewerb.

Weitergehende und aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage des BAFA unter www.bafa.de (Energie / Energieeffizienz / Energieaudit).

RAHMENVERTRAG "Planungsbüro professionell"

- 20 Prozent Rabatt für Kammermitglieder -

Das "IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft" bringt monatlich die Fachzeitschrift "PBP Planungsbüro professionell" mit Praxistipps für Ingenieure heraus. Aufgrund einer Rahmenvereinbarung mit dem IWW erhalten Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen 20 Prozent Rabatt auf ein Abonnement des Informationsdienstes PBP. Bitte nutzen Sie hierfür diesen Link:

www.ing-sn.de/pbp

Die Ingenieurkammer Sachsen begrüßt alle neuen Mitglieder, Neueintragungen in Fachlisten, Umtragungen

BERATENDE INGENIEURE

Herr Dr.-Ing. Sebastian **Horn**,
01189 Dresden (Nr. 12619)

UMTRAGUNG FREIWILLIGES MITGLIED →

BERATENDER INGENIEUR

Herr Dipl.-Ing. Thomas **Höck**,
01187 Dresden (Nr. 12618)

FREIWILLIGE MITGLIEDER

Frau Dipl.-Ing. (BA) Jenny **Büick**,
09353 Oberlungwitz (Nr. 33703)
Frau Dipl.-Ing. (BA) Susanne **Paak**,
04849 Bad Dübén (Nr. 33690)

VERZEICHNIS DER GESELLSCHAFTEN

BERATENDER INGENIEUR

weser ingenieure gmbh,

01589 Riesa (15018)

PTW Planungsgemeinschaft

Tief- und Wasserbau GmbH,

01279 Dresden (15016)

BAUVORLAGEBERECHTIGTE INGENIEURE

Frau Dipl.-Ing. (BA) Susanne **Paak**,
04849 Bad Dübén (Nr. 57306)
Herr Dipl.-Ing. (BA) Sebastian **Weber**,
09430 Drebach (Nr. 57309)

QUALIFIZIERTE TRAGWERKSPLANER

Frau Dipl.-Ing. (BA) Jenny **Büick**,
09353 Oberlungwitz (Nr. 62063)
Herr Dipl.-Ing. Martin **Künzel**,
08223 Falkenstein (Nr. 62064)
Frau Dipl.-Ing. Anja **Müller**,
01217 Dresden (Nr. 62060)

QUALIFIZIERTE BRANDSCHUTZPLANER

Herr Dipl.-Ing. Karl **Pniok**,
08056 Zwickau (Nr. 20135)
Herr Dr.-Ing. Hans-Ulrich **Rönn**,
04155 Leipzig (Nr. 20144)
Frau Dipl.-Ing.(FH) Sonja **Wünsche**,
02727 Ebersbach-Neugersdorf (Nr. 20075)

Löschungen aus den Listen finden Sie unter:

www.ing-sn.de/bekanntmachungen

Die Ingenieurkammer Sachsen trauert um ihr Mitglied

Herr Prof. Dr.-Ing. habil. Werner **Neidel**
01445 Radebeul
(Freiwilliges Mitglied Nr. 32987)

Die Kammermitglieder verlieren in ihm einen geachteten und in seiner langjährigen Berufspraxis geschätzten Kollegen. Unser Mitgefühl gehört den Angehörigen.

INGRECHT

Aktuelle Urteile und Entscheidungen

Macht sich strafbar, wer einen (teuren) Auftrag ohne Ausschreibung vergibt?

Ein Entscheidungsträger handelt im Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht stets pflichtwidrig, wenn er nicht das sparsamste im Sinne des niedrigsten Angebots wählt. Beim Unterlassen eines Preisvergleichs oder einer Ausschreibung kommt eine Strafbarkeit nur bei evidenten und schwerwiegenden Pflichtverstößen in Betracht. Ein Vermögensnachteil kann bei der Haushaltsuntreue auch nach den Grundsätzen des persönlichen Schadenseinschlags eintreten.

BGH, Beschluss vom 08.01.2020 - 5 StR 366/19

TÜV-abgenommen heißt vom TÜV abgenommen

Vergleichen sich die Parteien eines Bauvertrags dahingehend, dass der Auftragnehmer den von ihm eingebauten Lift "TÜV-abgenommen" übergibt, erfüllt die vorgelegte Bescheinigung einer privaten Prüfgesellschaft nicht die Voraussetzungen des Vergleichs.

BGH, Beschluss vom 09.10.2019 - VII ZR 38/18

Schlechtes Benehmen ist noch keine "schwere Verfehlung"

Schriftliche Äußerungen eines Bieters gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber, die pauschal herabsetzend und in hohem Maße despektierlich sind, sind für ein zukünftiges gedeihliches Zusammenwirken auf der Baustelle schlechtestmögliche Voraussetzung, sie reichen jedoch nicht aus um eine schwere Verfehlung i.S.d. § 6e EU Abs. 6 Nr. 3 VOB/A, resp. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB zu begründen, denn die Integrität des Unternehmens kann nur bei Pflichtverletzungen in Frage gestellt werden, die ein erhebliches Gewicht besitzen. Der Auftraggeber muss, wenn er den Ausschluss eines Bieters aus dem Vergabeverfahren wegen § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A resp. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB beabsichtigt, sowohl die Schlechtleistung, die aufgrund der Schlechtleistung eingetretene Rechtsfolge als auch den Ursachenzusammenhang zwischen Schlechtleistung und Rechtsfolge darlegen und beweisen. Mindestens erforderlich sind aber Indiztatsachen von einigem Gewicht.

VK Sachsen, Beschluss vom 27.12.2019 - 1/SVK/037-19

Wer A sagt, muss auch B sagen

Ein Architekten- oder Ingenieurvertrag über bauleitende bzw. planende Tätigkeiten ist in der Regel als Werkvertrag zu qualifizieren. Es kann sich aber auch um einen Dienstvertrag handeln. Für die Abgrenzung zwischen Dienst- und Werkvertrag ist der in der Vereinbarung zum Ausdruck kommende Wille der Parteien maßgebend. Es kommt darauf an, ob eine Dienstleistung als solche (dann Dienstvertrag) oder als Arbeitsergebnis deren Erfolg (dann Werkvertrag) geschuldet wird. Ergibt sich aus dem vertraglichen Leistungskatalog, dass der Architekt/Ingenieur nur bauvorbereitende und baubegleitende Betreuungsleistungen erbringen soll, wobei er nicht verpflichtet ist, für deren jeweiligen Erfolg einzustehen, ist ein Dienstvertrag anzunehmen.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 21.01.2020 - 12 U 69/19

Negative Folgen der Corona-Epidemie für Mehrheit der Ingenieurbüros

Auswirkungen für die Planungsbranche werden erst zeitverzögert in der zweiten Jahreshälfte spürbar

Aktuell verzeichnet bereits eine Mehrheit der Ingenieurbüros (75%) negative Auswirkungen der Corona-Epidemie. Das ergab eine aktuelle Umfrage von Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer.

Ab dem 2. Halbjahr 2020 rechnen die mehr als 9.000 befragten Planerinnen und Planer jedoch mit einer weiteren deutlichen Verschlechterung der Lage und mit finanziellen Einbußen. "Noch schaffen es glücklicherweise viele Ingenieurbüros die Folgen der Corona-Krise abzufangen. Allerdings ist jetzt schon abzusehen, dass die Probleme im Planungswesen z. B. durch nachgelagerte Rechnungslegung erst verzögert auftreten. Daher ist es wichtig, heute schon die Auswirkungen in der Zukunft im Blick zu haben. Denn Planungskapazitäten, die jetzt wegbrechen, haben Auswirkungen auf wichtige und dringend benötigte Infrastruktur- und Hochbauprojekte von morgen", sagte Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer.

Während sich kleine Büros tendenziell häufiger mit akuten Liquiditätsproblemen konfrontiert sehen, geben mittelgroße und größere Büros häufiger an, nicht mehr ausgelastet zu sein. Die meistgenannten Folgen der Coronakrise sind abgesagte oder zurückgestellte Aufträge (46%), Verzögerungen im Genehmigungsprozess durch eine unterbesetzte öffentliche Verwaltung (33%) sowie Verzögerungen auf der Baustelle durch län-

gere Lieferzeiten (25%), Personalengpässe der ausführenden Unternehmen (25%) oder die Umsetzung von Hygienevorschriften auf der Baustelle (20%). Aus Sicht von Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer sind folgende Maßnahmen für die Zukunft der planenden Berufe von großer Bedeutung:

- Anpassung der Hilfspakete für die planenden Berufe sowie eine Verlängerung von Förderungen, Zuschussprogrammen und Entlastungen bei den Steuervorauszahlungen über die kommenden Monate hinaus
- großzügige Bewilligung von Steuerstundungen und Absenkungen der Vorauszahlungen durch die Finanzbehörden über das 2. Quartal 2020 hinaus
- Unterstützung der kommunalen Bauverwaltungen, um deren Funktionsfähigkeit zu sichern, damit vor allem Genehmigungsverfahren weiterbearbeitet werden können
- Abfederung coronabedingter Finanzierungsprobleme privater Bauherren, damit sich Bauprojekte nicht verzögern oder verhindert werden
- vorübergehende Vereinfachung von Vergabeverfahren

- Umsetzung geeigneter digitaler Abstimmungsformate für Wettbewerbs- und Partizipationsverfahren
- eine konsequentere Ausrichtung der Sicherheits- und Hygienebestimmungen auf die Betriebsfähigkeit von Baustellen

"Ingenieurinnen und Ingenieure sind als Mittelständler das Herz und die tragende Säule unserer Wirtschaft. Diese Maßnahmen können dazu beitragen, dass das auch so bleibt und der Bau von Wohnhäusern, Schulen, Straßen oder energetische Sanierungen auch nach der Coronakrise nicht ins Stocken geraten", erklärte der Präsident der Bundesingenieurkammer.

Die Online-Umfrage fand vom 6. bis 14. April 2020 statt und wurde gemeinsam von Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer bei dem Marktforschungsunternehmen Hommerich & Reiß in Auftrag gegeben. In die Datenanalyse flossen insgesamt Angaben von 9.226 Befragten ein. Eingeladen waren alle selbstständig tätigen Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammern der Länder. Die Umfrage soll in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, um die Politik mit ausreichend validem Datenmaterial zu unterstützen. Die gesamte Auswertung finden Sie unter diesem Link:

www.ing-sn.de/auswertung

Stillstand beim Planen, Genehmigen und Bauen verhindern

Gesetzliche Anpassungen für digitale Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bundeskabinett hat auf Vorschlag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) den Entwurf für ein Planungssicherstellungsgesetz beschlossen.

Das BMI und BMU wollen mit dieser Initiative sicherstellen, dass eine Vielzahl wichtiger Vorhaben wegen der Corona-Pandemie nicht ins Stocken geraten oder gar scheitern. Andernfalls würde sich die Umsetzung wichtiger privater und öffentlicher Investitionen verzögern, unter anderem im Bereich des Woh-

nungsbaus, des Klimaschutzes sowie der Energie- und Verkehrswende. Viele Planungs- und Genehmigungsverfahren sehen die körperliche Anwesenheit von Personen, zum Beispiel bei der Einsichtnahme in Unterlagen oder bei Erörterungsterminen vor und können aus Gründen des Infektionsschutzes deshalb nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Mit dem Gesetz werden daher vorübergehende Ersatzmöglichkeiten für solche Verfahrensschritte eingeführt. Dafür sollen vor allem die Möglichkeiten des Internet genutzt werden, beispielsweise durch das Anbieten von Online-Konsultationen.

Die ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung von Vorhaben oder die Auslegung von Plänen soll weitgehend über das Internet erfolgen können. Daneben bleibt jedoch eine Veröffentlichung der wesentlichen Unterlagen und Entscheidungen sowie die Wahrnehmung von Verfahrensrechten im klassischen, analogen Sinn erhalten, um niemanden von Beteiligungsmöglichkeiten auszuschließen. Das vom Bundeskabinett auf den Weg gebrachte Planungssicherstellungsgesetz macht – befristet bis zum 31. März 2021 – einheitliche Anwendungsvorgaben für die betroffenen Gesetze und Verfahren.

Ihre verbindliche Anmeldung

Für mehrere Teilnehmer und Veranstaltungen bitte kopieren und per Fax oder Post an:

POST Ingenieurkammer Sachsen
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
FAX 0351 – 438 33 80

Seminarthema

Termin

Ort

Name, Vorname des Mitgliedes

Mitglieds-Nr.

Name, Vorname, akad. Grad des Teilnehmers

Rechnungsanschrift

Telefon

E-Mail

Datum

Unterschrift

Teilnahmebedingungen für unsere Veranstaltungen

ANMELDUNG

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir schriftlich bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Spätere Anmeldungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Die Anmeldebestätigung erfolgt spätestens zwei Tage nach Anmeldeschluss.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für Veranstaltungen der Freien Akademie der Ingenieure gilt für Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen sowie deren Mitarbeiter, Mitglieder anderer Ingenieurkammern in Deutschland und der Architektenkammer Sachsen sowie für Mitarbeiter öffentlicher Auftraggeber. Für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen gelten Sonderkonditionen bei Angeboten unserer Partner. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung. Der Überweisungsbeleg ist zu Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag kann für Erwerbslose bei Vorlage der Bescheinigung vom Arbeitsamt und

Studenten bei Vorlage der gültigen Semesterbescheinigung 50% der Gebühr ermäßigt werden. Ausgenommen von diesen Bedingungen sind Sonderveranstaltungen der Ingenieurkammer Sachsen. Die unterschiedlichen Teilnahmegebühren sind online unter der jeweiligen Veranstaltung aufgeführt.

ABMELDUNG

Eine Stornierung ist bis zu 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme wird grundsätzlich die volle Gebühr fällig. An die Teilnehmer ausgereichte Unterlagen werden Ihnen per Post zugesandt.

PROGRAMMÄNDERUNGEN

Den genauen Veranstaltungsort und die vollständige Anschrift teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Wir behalten uns vor, eine Veranstaltung aus Gründen abzusagen, die wir nicht zu vertreten haben. In diesem Fall werden Sie schnellstmöglich benachrichtigt. Bereits gezahlte Gebühren werden

zurückerstattet. Ersatz- oder Folgekosten der Teilnehmer wegen Programmänderungen sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten und/oder Veränderungen im Ablauf berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Minderung des Entgeltes.

DATENSPEICHERUNG

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Lehrgangsausrichtung sowie der Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einverstanden.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Frau Jenny Kirsch
Telefon: 0351 – 438 33 68
E-Mail: kirsch@ing-sn.de

Impressum

Deutsches Ingenieurblatt
Regionalausgabe Sachsen

HERAUSGEBER

Ingenieurkammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
Telefon: 0351 43833-60
Fax: 0351 43833-80
E-Mail: post@ing-sn.de
Internet: www.ing-sn.de

TERMINE FÜR DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
27.07.2020	19.08.2020
24.08.2020	16.09.2020

REDAKTION

Michael Münch M.A.

FOTONACHWEIS

Ingenieurkammer Sachsen, de.freepik.com

EXTERNE BEITRÄGE

Bitte senden Sie Ihre Beiträge
per E-Mail an:
muench@ing-sn.de

ÖFFNUNGSZEITEN (GESCHÄFTSSTELLE)

Mo bis Do: 8 bis 17 Uhr, Fr: 8 bis 15 Uhr

Wir sind Dienstleister für unsere Mitglieder und Partner für Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.